

2. Änderungssatzung vom 05.10.2011 zur Abwassersatzung für das kanalisierte und nicht kanalisierte Gebiet der Stadt Unna vom 14. Dezember 1995, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2001

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des § 76 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), und der §§ 53 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. S. 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes und des Landesforstgesetzes, des Landeswassergesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S.185), hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 29. September 2011 folgende 2. Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 14. Dezember 1995 beschlossen:

§ 1

§ 2 Absatz 8 der Abwassersatzung für das kanalisierte und nicht kanalisierte Gebiet der Stadt Unna enthält folgende Fassung:

(Begriffsbestimmungen)

(8) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind

- a) die von den Anschlussnehmern auf deren Grundstücken auf eigene Kosten zu errichtenden, zu betreibenden und zu unterhaltenden Einrichtungen und Anlagen, die der Zuführung des Abwassers zur öffentlichen Abwasseranlage und der Einhaltung der von dieser Satzung aufgestellten Forderungen dienen, sowie
- b) der ggfls. im öffentlichen Straßen- und Wegebereich verlaufende Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage. Dazu gehören insbesondere Abwasserleitungen einschließlich derer Kontrollschächte und -öffnungen, Abwasserhebeanlagen, Sperranlagen und Rückstausicherungseinrichtungen, Messschächte und Kontrollvorrichtungen, Abscheide- und sonstige Rückhalteanlagen, Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben.

§ 2

§ 4 Absatz 10 wird in die Abwassersatzung für das kanalisierte und nicht kanalisierte Gebiet der Stadt Unna neu eingefügt:

(Begrenzung des Anschlussrechts)

(10) In jedem Fall trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der gesamten Anschlussmaßnahme von der Abwasseranfallstelle bis zur (regelmäßig in der öffentlichen Straße) vorhandenen öffentlichen Abwasseranlage (städtische Kanalisation).

§ 3

§ 10 der Abwassersatzung für das kanalisierte und nicht kanalisierte Gebiet der Stadt Unna wird wie folgt geändert:

(Ausführung und Unterhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen)

(1) Für die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen ist der Anschlussnehmer (Grundstücksnutzungsberechtigter) selbst wasser- und haftungsrechtlich verantwortlich. Er hat die dafür anfallenden Kosten zu tragen. Das gilt auch dann, wenn die Stadt nach Maßgabe dieser Satzung für ihn tätig werden sollte (Kostentragungslast des Anschlussnehmers).

Jedes Grundstück soll einen eigenen, nicht im Zusammenhang mit den Abwasserableitungen von Nachbargrundstücken stehenden unterirdischen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben, im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschluss an die Schmutz- und an die Niederschlagswasserleitung. Die Anschlussleitung bzw. die Anschlussleitungen müssen die für eine betriebssichere Ableitung des Abwassers erforderliche Größe, mindestens jedoch 150 mm lichte Weite haben. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Geeignete Kontrollschächte und Rückstausicherungen sind vom Anschlussnehmer in Abstimmung mit der Stadt einzubauen, zu betreiben und zu unterhalten.

(2) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage (städtische Kanalisation), so kann die Stadt von dem Anschlussnehmer den Einbau, den Betrieb und die Unterhaltung einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen. Die dafür anfallenden Kosten trägt der Anschlussnehmer.

(3) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern und der Stadt nachzuweisen. Hierzu bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung der Stadt. Die so gemeinsam angeschlossenen Nutzungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch für diese gemeinsame Anschlussleitung.

(4) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur öffentlichen Abwasseranlage (städtische Kanalisation) bestimmt die Stadt. Die Stadt kann verlangen, dass die Anschlussleitungen auf Dauer frei zugänglich und von außen kontrollierbar verlegt werden.

(5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, den Betrieb sowie die laufende Unterhaltung der Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden Grundstück bis zur öffentlichen Abwasseranlage (städtische Kanalisation) führt der Anschlussnehmer selbst und auf eigene Kosten durch. Die Stadt setzt jedoch in jedem Fall durch von ihr beauftragte oder zugelassene Dritte einen Anschlussstutzen an die öffentliche Abwasseranlage (städtische Kanalisation) und führt Bauarbeiten im öffentlichen Straßenraum durch. Ausnahmen davon bedürfen der vorhergehenden, schriftlichen Zustimmung durch die Stadt.

(6) aufgehoben

(7) Der Anschlussnehmer hat der Stadt gegenüber die Druckdichtigkeit, die Funktionsfähigkeit und die Systemgerechtigkeit seiner gesamten Grundstücksentwässerungsanlagen bis zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (städtische Kanalisation) erstmalig vor Inbetriebnahme unaufgefordert nachzuweisen. Die Intervalle für die Folgeüberprüfungen betragen für Abwasseranlagen 20 Jahre. Die Stadt behält sich vor,

- a) diese Überprüfungen auf Kosten des Anschlussnehmers selbst vorzunehmen, wenn
 - dieser der Nachweispflicht auch nach Aufforderung und Fristsetzung nicht nachkommt oder
 - dieser keinen von der Stadt hierfür anerkannten Sachkundigen hinzuzieht,
- b) stichprobenartige Kontrollen dieser Überprüfungen vorzunehmen.

Sofern hierdurch Mängel festgestellt werden, hat der Anschlussnehmer diese auf seine Kosten zu beseitigen sowie die Kosten dieser stichprobenartigen Kontrolle zu tragen.

§ 4

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 10. Oktober 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Änderungssatzung der Abwassersatzung für das kanalisierte und nicht kanalisierte Gebiet der Stadt Unna vom 14. Dezember 1995 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna,

Kolter
(Bürgermeister)